



Aufschwung für Busspuren – neue Möglichkeiten durch novellierte StVO und VwV-StVO

Einleitung

Die kommunalen Handlungsspielräume zu Gestaltung der Mobilitätswende werden durch die Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) 2024 in Verbindung mit der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) 2025 erweitert. So ist die Einrichtung von Busspuren nun einfacher möglich - auch ohne starre Vorgaben wie einer Mindestfrequenz von 20 Bussen pro Stunde. Im Vordergrund stehen neben der Verkehrssicherheit erstmals auch Umwelt- und Klimaschutz sowie die Stadtentwicklung. Kommunen sollten jetzt aktiv werden und ihren Straßenraum zugunsten des Busverkehrs umgestalten. Dabei können Busspuren eine zentrale Maßnahme sein, um den öffentlichen Personennahverkehr schnell und kostengünstig zu fördern und damit attraktiver zu machen.

Die neuen Möglichkeiten im Überblick

Mit dem neuen **§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO** hat der Verordnungsgeber den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit gegeben, durch die Einrichtung von **Sonderfahrstreifen** (Zeichen 245) und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für **Linienbusse** oder die Bereitstellung angemessener Flächen für den Fahrrad- und Fußverkehr diesen Verkehrsarten gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) Vorrang bzw. mehr Platz einzuräumen, **wenn dies der Verbesserung des Umweltschutzes, darunter des Klimaschutzes, dem Schutz der Gesundheit oder der Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung dient**. Die Befugnis bezieht sich also nicht nur auf die Aufstellung der jeweiligen Verkehrszeichen, sondern auch auf alle begleitenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen (z.B. Einbahnstraßenregelungen oder Modalfilter), soweit sie z.B. zur Einrichtung der Sonderfahrstreifen erforderlich sind. Darüber hinaus gelten für Anordnungen aufgrund des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO gemäß des mit der Novelle eingeführten § 45 Abs. 10 Nr. 2 StVO nicht die Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO. **Das heißt, es ist keine zwingende Erforderlichkeit und keine gesteigerte Gefahrenlage nachzuweisen**. Weitere Informationen enthält das Rechtsgutachten der Kanzlei GEULEN & KLINGER „*Neue Handlungsspielräume für Straßenverkehrsbehörden und Kommunen durch die StVO-Novelle*“.

Mit der **neuen VwV-StVO** fallen einschränkende Vorgaben für Bussonderfahrstreifen bei der Ermessenabwägung weg: Es ist nun **keine Mindestanzahl von Linienbussen pro Stunde mehr nötig** (Wegfall Rn. 14, II 12 VwV zu Zeichen 245 a.F.). Ebenso entfällt der bislang geltende Vorrang alternativer Maßnahmen wie Einbahnstraßen o.a. (Wegfall der Randnummer 4, II 2 VwV zu Zeichen 245 a.F.). Auch die Pflicht zur zeitlichen Beschränkung der Anordnung wurde aufgehoben (Wegfall der Randnummern 10, 11, 13 bzw. II 8, 9 und 11 VwV zu Zeichen 245 a.F.). Zudem können Bussonderstreifen ab sofort nicht nur für einen „geordneten und zügigen Betriebsablauf“ des Busverkehrs angeordnet werden, sondern davon unabhängig auch, **um den öffentlichen Personenverkehr gegenüber dem Individualverkehr zu fördern** (VwV-StVO zu Zeichen 245, Rn. 2).

Sofern die Anordnung des Sonderfahrstreifens **aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes** geschieht, soll sich der Klima- oder Umwelteffekt aus der erwarteten **Verkehrsverlagerung vom MIV zum Busverkehr** (bzw. bei Freigabe für den Radverkehr zum Umweltverbund insgesamt) ergeben. Der erwartete Effekt kann einerseits auf einem **übergreifenden Verkehrskonzept** (z.B. Nahverkehrsplan) beruhen, in diesem Fall muss sich der Effekt nicht aus der Einzelmaßnahme ergeben. Andererseits ist auch eine **Anordnung ohne Verkehrskonzept** möglich. In diesem Fall sind die Auswirkungen „mit vertretbarem Aufwand im Einzelfall darzulegen und abzuwägen“. Ein Gutachten braucht es hierfür explizit nicht.

Neben der StVO und der VwV-StVO sind auch die relevanten **technischen Regelwerke** bei der Einrichtung von Sonderfahrstreifen zu berücksichtigen, etwa die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA) bezüglich der **Freigabe von Bussonderstreifen für den Radverkehr** sowie die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt) hinsichtlich der Gestaltung von Querschnitten / Vorgaben zur Aufteilung und Dimensionierung von Straßenquerschnitten.

Details zur Umsetzung von Bussonderfahrstreifen, einschließlich Gestaltung, Infrastruktur und Verkehrsführung, können dem Steckbrief 3.3 des Kompetenznetzes Klima Mobil (Februar 2021) entnommen werden; der Link zu dem Dokument ist in den Quellen aufgeführt.

Erste Städte nutzen bereits neue Anordnungsgrundlagen – Beschluss des VG Berlin bestätigt Klimaschutzregelung

Mit Beschluss vom 14. März 2025 (VG 11 L 767/24) hat das Verwaltungsgericht Berlin die neue Anordnungsgrundlage der StVO (s.o.) zur Förderung des Klimaschutzes bestätigt.

Gegen den Bussonderfahrstreifen auf der Straße „Unter den Linden“ war ein Eilantrag gestellt worden. Das Gericht wies diesen zurück: Die Maßnahme sei rechtmäßig und stütze sich auf die StVO-Neuregelung von 2024, die Umweltziele wie CO₂-Reduktion ausdrücklich berücksichtigt – sofern der Verkehrsfluss und die Sicherheit gewahrt bleiben. Der Beschluss des VG Berlins markiert einen wichtigen Schritt für klimafreundliche Mobilität im städtischen Raum.

Quellen und weitere Ressourcen

- GEULEN & KLINGER (2024): [Rechtsgutachten im Auftrag der DUH](#)
- ADFC (2025): [Vergleich VwV-StVO Alt und Neu](#)
- Kompetenznetz Klima Mobil (2021): [Steckbrief 3.3 Maßnahme Bussonderfahrstreifen](#)
- Verwaltungsgericht Berlin (2025), VG 11 L 767/24: Urteil zur Busspur Unter den Linden [VIS Berlin - 11 L 767/24 | VG Berlin 11. Kammer | Beschluss](#)

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Stand: 30.04.2025

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Ansprechpartner: Hanna Rhein | Senior Expert für Städtische Mobilität | Tel.: 077 32 9995-754 | E-Mail: rhein@duh.de



www.duh.de



info@duh.de



[umwelthilfe](#)



Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo